



Praxisänderung: Wer unterzeichnet die Anmeldung der Auflösung?

Die Auflösung einer Aktiengesellschaft (durch Beschluss der Generalversammlung) ist vom Verwaltungsrat zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (Art. 737 OR; vgl. auch Art. 63 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 lit. c HRegV). Die Liquidatoren sind vom Verwaltungsrat zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, auch wenn die Liquidation vom Verwaltungsrat besorgt wird (Art. 740 Abs. 2 OR).

Nach bisheriger Praxis, die sich auf Art. 88 altHRegV stützte, konnten auch die Liquidatoren die Auflösung der Gesellschaft beim Handelsregister anmelden. Mit der Revision des GmbH-Rechts per 1. Januar 2008 wurde diese Bestimmung jedoch aufgehoben. Für die Unterzeichnung der Anmeldung sind daher die Bestimmungen des OR und Art. 17 HRegV anzuwenden. **Demzufolge können Liquidatoren die Auflösung nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen nicht (mehr) anmelden.**

Ebenso sind alle anderen Anmeldungen an das Handelsregisteramt (etwa des Widerrufs einer Auflösung) grundsätzlich nach wie vor vom Verwaltungsrat gemäss den Vorgaben der Handelsregisterverordnung vorzunehmen, sofern Gesetz und Verordnung nichts Gegenteiliges bestimmen.

Sind keine Mitglieder des obersten Verwaltungsorgans mehr im Amt, so liegt ein Organisationsmangel vor (Art. 731b OR) und das Handelsregisteramt ist verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen (Art. 941a OR und Art. 154 HRegV).

Die oben genannten Ausführungen gelten sinngemäss auch für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Art. 821a Abs. 2 OR) und die Genossenschaften (Art. 912 OR).